

RS Vwgh 1986/11/7 86/18/0193

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.11.1986

Index

Verwaltungsverfahren

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §59 Abs1

AVG §63 Abs1

VStG §44a litc

VStG §44a Z3 implizit

Rechtssatz

Der in den Spruch des Strafbescheides aufgenommene Beisatz, der Beschuldigte habe den Gesamtbetrag binnen zwei Wochen mit dem beiliegenden Erlagschein zu überweisen, stellt einen bekämpfbaren Teil des angefochtenen Bescheides dar, weil darin dem Beschuldigten eine in bestimmter Frist zu erfüllende Zahlungspflicht auferlegt wird.

Schlagworte

Inhalt des Spruches Diverses Voraussetzungen des Berufungsrechtes Bescheidcharakter der bekämpften Erledigung Vorhandensein eines bekämpfbaren Bescheides

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986180193.X02

Im RIS seit

25.05.2021

Zuletzt aktualisiert am

26.05.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>